

RICHTLINIEN HÄRTEFALLFONDS

DER HOCHSCHÜLERINNEN- UND HOCHSCHÜLERSCHAFT DER
FACHHOCHSCHULE OBERÖSTERREICH



Linz, März 2020

Richtlinien der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der FH Oberösterreich (ÖH FH Oberösterreich) für die Vergabe einer Förderung aus dem COVID-Härtefonds

März 2020

ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN

§1 (1) Voraussetzung für die Gewährung einer Unterstützung durch den COVID -Härtefonds der ÖH FH Oberösterreich ist die Zulassung zum Studium. Entscheidendes Kriterium ist eine akute, finanzielle Notlage, die mit COVID 19 in Verbindung steht.

Ziel ist es die unabhängige, schnelle und gezielte Unterstützung zu gewährleisten.

Auf die Staatsangehörigkeit wird nicht Bezug genommen. Der Anträge und die Abwicklung erfolgen digital.

(2) Auf die Studienleistung wird bei der Entscheidungsfindung eingegangen. Der Nachweis eines ernsthaften und zielstrebigem Studiums ist zu erbringen. Das Studium wird als ernsthaft und zielstrebig angesehen, bei

- a) ordentlichen Studierenden höherer Semester, die mindestens 16 ECTS-Punkte bzw. 8 Semesterwochenstunden pro Studienjahr oder 8 ECTS-Punkte bzw. 4 Semesterwochenstunden nach dem ersten Semester vorweisen können. In besonderen Härtefällen kann von dieser Grenze abgesehen werden (z.B. Krankheit, Schwangerschaft, unvorhergesehenes Ereignis).
- b) außerordentlichen Studierenden, die mindestens 12 ECTS-Punkte bzw. 6 Semesterwochenstunden pro Studienjahr oder 6 ECTS-Punkte bzw. 3 Semesterwochenstunden nach dem ersten Semester vorweisen können.

FRISTEN UND BESTIMMUNGEN

§2 (1) Um eine Unterstützung aus dem ÖH- Härtefonds der FH OÖ kann drei Mal pro Semester angesucht werden.

(2) Bei der Unterstützung aus dem ÖH- Härtefonds der FH OÖ handelt es sich um keine dauerhafte Förderung, es sollen finanzielle Notlagen, aufgrund der Covid-19 Maßnahmen, von Studierenden abgemildert werden.

(3) Der Antrag um eine Förderung muss für eine weitere Bearbeitung vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt werden. Wenn nachweislich versucht wird die ÖH FH Oberösterreich durch unwahre oder unvollständige Angaben oder Unterlagen zu täuschen, ist der Antrag abzulehnen.

Unterstützungen, die auf Grund von unwahren oder vorsätzlich unvollständigen Angaben erlangt wurden, sind zurückzuzahlen. In diesem Fall ist eine Bearbeitungsgebühr von EUR 100,00 zu entrichten. Die Kenntnis jedes Sachverhalts, der seit der Unterstützungszuerkennung ein Zurückzahlen der Unterstützung zur Folge haben würde, ist den MitarbeiterInnen des Sozialreferats der ÖH FH Oberösterreich binnen 14 Tagen zu melden.

Die ÖH FH Oberösterreich behält sich bei zuwider handeln überdies rechtliche Schritte vor.

SOZIALE BEDÜRFTIGKEIT

§3 (1) Es dürfen keine wesentlichen Liquiditätsreserven z.B. in Form von Erspartem vorhanden sein. Diese finanzielle Situation muss anhand eigenhändiger Unterschrift bestätigt werden. Kontoauszüge aus der letzten Zeit (3 Monate) werden vom Sozialreferat eingesehen. Die antragsstellende Person bestätigt, dass sie nur die angeführten Konten besitzt.

(2) Bei der Bearbeitung des Antrags soll auf geltende Bestimmungen im Bereich des „Bundesgesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich“ und den damit einhergehenden Verordnungen und Durchführungsbestimmungen in angemessener Art und Weise und im Zweifelsfall zu Gunsten der antragsstellenden Person Rücksicht genommen werden.

(3) Die antragsstellende Person befindet sich aufgrund von Covid-19 in einer finanziellen Notlage und kann für studiennotwendige Ausgaben (Skripten, Bücher, etc.), welche für den weiteren Studienerfolg unerlässlich sind, keine Mittel aufbringen. Die Ausgaben werden je nach Notwendigkeit zum Teil oder zur Gänze berücksichtigt.

(4) Bei einem Bezug der Studienbeihilfe, ebenso bei Befreiungen (GIS, Rezeptgebühr, etc.) und weiteren Unterstützungen, sind Nachweise vorzulegen. Diese Nachweise dienen als Indiz für die „soziale Bedürftigkeit“ nach diesen Richtlinien. Es sind ebenso negative Bescheide und andere Schreiben, die Auskunft über die finanzielle Lage der antragsstellenden Person geben, dem Antrag beizulegen.

BERECHNUNG

§4 (1) Es muss die Glaubhaftmachung der finanziellen Notlage aufgrund der Covid-19-Maßnahmen durch das Einbringen der dafür notwendigen Dokumente erfolgen. Die Berechnung erfolgt durch Gegenüberstellung aller Lebenserhaltungskosten zuzüglich den nachgewiesenen abzugsfähigen Ausgaben.

(2) Die Höhe der zuerkannten Förderung hängt maßgeblich von der sozialen Bedürftigkeit, der damit verbundenen Notlage und der Anzahl / Höhe des Verdienstaufschlags ab. Grundsätzlich wird der maximale Zuschuss in Bezug auf 80 % eines Einkommens auf geringfügiger Basis berechnet, um gezielt Studierende mit Verdienstaufschlägen zu unterstützen, die Notsituation zu überbrücken.

ANSUCHEN

§5 (1) Ansuchen auf Unterstützung aus dem ÖH-Härtefonds können Studierende der FH OÖ im Sozialreferat der ÖH FH Oberösterreich stellen. Diese Anträge sind ehest möglich zu bearbeiten. Die Dokumente sind an folgende Email-Adresse zu übermitteln: sozial@oeh.fh-ooe.at.

(2) Dem Ansuchen ist folgendes, wenn vorhanden, beizulegen:

- a) Inskriptionsbestätigung
- b) Meldezettel der antragsstellenden Person
- c) Meldezettel der Eltern

- d) Aktueller Versicherungsdatenauszug
- e) Aufenthaltstitel/Visum und Nachweis über die Finanzierung des Aufenthaltes
- f) Bescheide über Beihilfen und Befreiungen von Gebühren
- g) Einkommensnachweis der Erziehungsberechtigten
- h) Einkommensnachweis der Ehe/LebenspartnerIn
- i) Bestätigung über den Bezug von Unterhaltsleistungen (z.B. Alimente)
- j) Bestätigung über den Bezug von Unterhaltsleistungen (Eltern, PartnerIn, Freunde..)
- k) Lückenlose Kontoauszüge der letzten 3 Monate (Umsatzlisten)
- l) Mietvertrag und Nachweis über Bezahlung der Miete
- m) Nachweis über die Bezahlung der Betriebskosten
- n) Nachweis Internetkosten
- o) Nachweis etwaiger Fahrtkosten
- p) Aktueller Meldezettel des Kindes
- q) Aktueller Meldezettel der PartnerIn
- r) Eidesstaatliche Erklärungen
- s) Weitere Belege der Notlage (Kündigungsschreiben, Rechnungen, Bestätigungen von Mietrückständen...)
- t) Weitere Gründe für finanzielle Belastung

(3) Jeder Bescheid einer öffentlichen Stelle, der zusätzliche Transparenz über die finanzielle Situation bringt, soll zusätzlich beigelegt werden.

(4) Ist aufgrund der Covid-19-Pandemie ein Dokument nicht zugänglich, so ist dies im Antrag zu erläutern und kann nachträglich eingefordert werden.

ENTSCHEIDUNGSSTRUKTUREN

§6 (1) Anträge werden beim Sozialreferat der ÖH FH Oberösterreich eingebracht. Das Sozialreferat sammelt und bearbeitet die Ansuchen.

(2) Die Namen der ansuchenden Personen werden für den Unterausschuss anonymisiert. An Behörden, die dem ÖH-Härtefonds finanzielle Mittel zur Verfügung stellen, werden ebenso keine persönlichen Daten der ansuchenden Personen weitergegeben.

(3) Die Bearbeitung erfolgt in dem speziell eingesetzten Ausschuss der HV. In diesem Unterausschuss befinden sich stimmberechtigte HV-MandatarInnen sowie das Sozialreferat. Die Entscheidung wird mit einer Begründung an die antragsstellende Person, sowie im Falle einer Auszahlung an das Wirtschaftsreferat gesendet.

(4) Es muss die Glaubhaftmachung (mittels Beifügung der erforderlichen Dokumente) der notwendigen finanziellen Unterstützung auf Seiten der antragstellenden Person erfolgen. Ebenso dürfen keine anderen wesentlichen Liquiditätsreserven bei den antragsstellenden Personen vorhanden sein.

(5) Der Zeitraum des ÖH-Härtefonds ist an die Dauer der Covid-19 Maßnahmen gekoppelt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuerkennung der Unterstützung.